

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2025.

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Hansestadt Osterburg (Altmark) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 01.04.2025 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	19.883.300	0	131.500	19.751.800
Aufwendungen	22.169.400	31.400	22.500	22.178.300
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	17.259.000	0	131.500	17.127.500
Auszahlungen	19.454.000	1.800	13.700	19.442.100
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	1.898.100	0	4.100	1.894.000
Auszahlungen	1.625.600	471.800	14.300	2.083.100
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	158.400	0	0	158.400

### § 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert und bleibt auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert und sind in der gesonderten Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Hebesatzsatzung) vom 05.12.2024 festgesetzt.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei

350,00 v. H.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 09.09.2025

*Müller*

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)



**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.04.2025 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung bestätigt.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.04.2025

*Müller*

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

